

Informationen

zur Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten nach § 12 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG (APG DVO NRW)

KREIS STEINFURT
Amt für Soziales und Pflege
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-1655

Am 5. September 2020 ist die 7. Änderungsverordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO) in Kraft getreten.

Das in der Vergangenheit betriebene Förderverfahren nach der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV) ist dauerhaft in das Alten- und Pflegegesetz NRW übernommen worden.

Das bisherige Antragsverfahren hat sich nicht geändert.

Der Antragsvordruck, der Berechnungsbogen sowie der Vordruck „Aufstellung Pflegebedürftige“ stehen Ihnen als PDF-Dateien im Internet zur Verfügung unter:

https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Home/

- Kreisverwaltung / Ämter / Amt für Soziales und Pflege / Aufgaben & Dienstleistungen / Hilfe zur Pflege / Pflegeleistungen / Investitionskostenförderung / Ambulante Pflegeeinrichtungen

bzw.

- Formulare / Suchbegriff: „invest“

Die erforderlichen Formulare zunächst herunterladen und abspeichern (z.B. auf dem Desktop).

Die Berechnung wird nach Eingabe der Daten automatisch vorgenommen (Javascript muss dafür auf Ihrem PC aktiviert sein!).

Bitte zur Anzeige und Bearbeitung der zur Verfügung gestellten PDF-Dateien einen externen PDF-Viewer (z. B. den kostenlosen „Adobe Acrobat Reader DC“) verwenden. Bei Nutzung eines im Browser integrierten PDF-Viewers können Probleme bei den hinterlegten Berechnungen entstehen. Mit dem Programm sollte es möglich sein, den Antrag sowie die Anlagen 1 und 2 auszufüllen. Sofern Fragen bestehen, bitte melden.

Für die Antragstellung benutzen Sie bitte ausschließlich die vorgenannten Formulare. Beachten Sie bitte auch die Hinweise zum Datenschutz.

Sollten Sie ausschließlich nach Zeit abgerechnet haben, verwenden Sie bitte den im Internet als Excel-Datei zur Verfügung stehenden Berechnungsbogen „Abrechnung nach Zeit“.

Seit dem Jahr 2021 sollen die Antragsunterlagen im Rahmen der Digitalisierung ausschließlich per E-Mail an den

Kreis Steinfurt gesandt werden.

Die E-Mail-Adresse lautet:

investitionskostenfoerderung@kreis-steinfurt.de

Unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV) bitte ich Sie, den Antrag vollständig, d.h. mit **allen erforderlichen Anlagen** (Berechnungsbogen, Aufstellung der Pflegebedürftigen, ggf. Kopie des Versorgungsvertrages, Nachweis Vertretungsvollmacht) **bis spätestens zum 01.03.2024 per E-Mail** bei der Kreisverwaltung Steinfurt einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass Anträge, die **nach dem 01.03.2024** bei der Kreisverwaltung Steinfurt eingehen, **nicht berücksichtigt** werden können (Investitionskostenanträge durch den Träger oder einen vertretungsberechtigten Dritten können nur mit dem Nachweis der Vertretungsbefugnis gestellt werden).

Für die Fristwahrung maßgeblich ist der Eingang bei dem Kreis Steinfurt. Da die Nachweispflicht über den fristgerechten Eingang im Zweifelsfall durch die beantragende Person/Einrichtung zu erbringen ist, empfiehlt es sich, den Antrag vorab per Telefax zu übersenden.

Das Antragsformular wird von Ihnen ausgefüllt, ausgedruckt und jeweils durch die vertretungsberechtigte, beantragende Person/Einrichtung mit Originalunterschrift unterzeichnet sowie anschließend als PDF-Datei eingescannt.

Der Berechnungsbogen (Anlage 1) ist zwingend im Internet auszufüllen. Dadurch ersparen Sie sich und der zuständigen Sachbearbeitung des Kreises Steinfurt erheblichen Arbeitsaufwand.

Nach Eingabe Ihrer Daten, der Leistungen nach den Buchstaben a – f, den anzugebenden Punktwerten und evtl. den Stundensätzen wird die Investitionskostenpauschale automatisch berechnet. Speichern Sie Ihre Eingaben danach in Form einer PDF-Datei.

Weiterhin bitte ich, die Daten in die anonymisierte Aufstellung der Pflegebedürftigen (Anlage 2) einzugeben. Der Übertrag auf die folgende Seite erfolgt automatisch. Sofern Sie mehr als 5 Seiten benötigen, bitte ich Sie, mit der 1. Seite zu starten und den Übertrag in der 1. Zeile anzugeben.

Sollten Sie Ihr Softwareprogramm für die Aufstellung der Pflegebedürftige nutzen, bitte ich Sie, die notwendigen

Daten (lfd. Nr., Pflegekasse, Versicherungsnummer, Pflegegrad, Rechtsgrundlage – z. B. § 37 SGB XI, abgerechnete Leistungen) zusätzlich in einer Excel- und/oder PDF-Datei zu speichern.

Bei den Anlagen 1 und 2 ist es ausreichend, wenn Sie direkt in den Formularen Ihre eingescannte Unterschrift eingeben.

Für Adobe Acrobat Reader:

(Ausfüllen und unterschreiben Unterschrift passend markieren).



Danach bitte ich Sie, das Antragsformular, den Berechnungsbogen, die Aufstellung der Pflegebedürftigen sowie evtl. weitere erforderliche Anlagen wie Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI und den Versorgungsvertrag per E-Mail an den Kreis Steinfurt zu senden.

Um die Prüfung der Aufstellung (Anlage 2) zu vereinfachen, bitte ich sie, diese zusätzlich als Excel- und/oder PDF-Datei einzureichen.

Ich bitte um Beachtung, dass für die Fristwahrung ausschließlich der **Antragseingang bei der Kreisverwaltung Steinfurt** gilt.

Sollten Sie die Investitionskostenpauschale für das Jahr 2023 als Abschlagszahlung erhalten haben, bitte ich Sie, ebenfalls bis spätestens zum 01.03.2024 die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AmbPFFV vorgeschriebene endgültige Abrechnung für das Jahr 2023 vorzulegen.

Besonderheiten:

Pflegedienste, die erstmalig ihren Dienst aufnehmen, erhalten auf Basis der im Bewilligungsjahr gültigen Leistungskomplexe eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende jährliche Zuwendung. Die bisher erbrachten Pflegeleistungen werden dabei auf die Zeit hochgerechnet, die die Pflegeeinrichtung bis Ende des Jahres 2024 in Betrieb ist.

Der Antrag mit dem Berechnungsbogen (Anlage 1) ist im Gründungsjahr bis zum 31.12. zu stellen.

Stellt eine ambulante Pflegeeinrichtung ihren Betrieb ein oder erfolgt die Verlegung der Geschäftsräume außerhalb des Kreises Steinfurt im Laufe des Jahres 2024, ist dies dem Kreis Steinfurt unverzüglich mitzuteilen.

Der Anspruch auf eine Investitionskostenpauschale besteht vom 01.01.2024 bis zum Tag der Betriebsschließung

oder dem Tag der Verlegung der Geschäftsräume außerhalb des Kreisgebietes. Eine Förderung wird nur für die Monate der Betriebsführung gezahlt. Ggf. zu viel gezahlte Beträge sind entsprechend an den Kreis Steinfurt zu erstatten.

Für die Bearbeitung der Investitionskostenanträge bitte ich, ferner folgende Hinweise zu beachten:

1. Antragsunterlagen

- Kopie des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI in der aktuellen Fassung, sofern diese hier noch nicht vorliegt,
- Kopie der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI für das Jahr 2023, sofern diese hier noch nicht vorliegt,
- eine Bestätigung, dass den Pflegebedürftigen für den Antragszeitraum keine Investitionsaufwendungen berechnet werden (siehe Ziffer 2 des Antragsvordruckes),
- die Angaben über die im Vorjahr nach dem SGB XI geleisteten Pflegestunden.

Soweit der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI hier bereits vorliegt, ist eine Kopie des vorgenannten Vertrages nur zuzusenden, wenn gegenüber dem hier vorliegenden Vertrag in der Zwischenzeit Änderungen (z.B. Anschriftenänderung, Einzugsbereich, Vertragspartnerschaft) eingetreten sind.

2. Berechnungsgrundlagen

Nach § 10 Abs. 2 PFG NW ist Voraussetzung der Förderung, dass die Investitionskosten der Einrichtung "durch das SGB XI bedingt" sein müssen. Diese Voraussetzung wird durch die Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen aufgenommen.

Grundlage für die Berechnung der Investitionskostenpauschale für das Jahr 2024 sind demnach folgende zu Lasten der Pflegekassen oder der Beihilfestellen abgerechnete Leistungen nach dem SGB XI des Jahres 2023:

- Pflegesachleistungen nach § 36 Absätze 3 und 4 SGB XI,
- Hausbesuchspauschalen,
- Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen nach § 37 Absatz 3 SGB XI,
- Leistungen nach § 38a SGB XI, wenn die Präsenzkraft von Ihrem Pflegedienst gestellt wird,
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI,
- Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 1, wenn diese Leistung für pflegerische Leistungen i. S. d. § 36 SGB XI (Grundpflege) eingesetzt wurde.

Die Leistungen, die nach Leistungskomplexen abgerechnet werden, werden zwecks Ermittlung der insgesamt abgerechneten Punkte, auf deren Grundlage die Berechnung der Investitionskostenpauschale erfolgt, durch den in der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI festgelegten Punktwert dividiert.

Hat sich im Laufe des Jahres 2023 der Punktwert in der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI verändert, müssen die Umsätze für mindestens zwei Zeiträume berechnet werden. Für jeden Zeitraum ist ein separater Berechnungsbogen (Anlage 1) auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

Genauso sind für den jeweiligen Zeitraum die entsprechenden Summen- und Saldenlisten aus dem Jahr 2023 dem Antrag beizufügen.

Die Höhe des Umlagebetrages für die Altenpflegeausbildung in der ambulanten Pflege betrug für das Kalenderjahr 2023 0,00000 €.

Für das Jahr 2023 ist zusätzlich ein einheitlicher Ausbildungszuschlag nach § 26 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (PBU) von 0,00409 € zu berücksichtigen.

Ab 01.01.2019 werden die Pflegeberatungseinsätze bei Pflegebedürftigen nach § 37 Absatz 3 SGB XI (LK 17) punktwertabhängig vergütet. Daher wird bei der Umrechnung der erhöhte Punktwert zugrunde gelegt. Die Anlage 1 (Berechnung) ist angepasst.

Die stundenweise Abrechnung der Verhinderungspflege sowie der Leistungskomplexe 31 bis 33 ist gesondert zu betrachten. Die Berechnung bitte ich dem Vordruck im Internet zu entnehmen.

Die gesamten Leistungsstunden bei Abrechnung nach Leistungskomplexen sowie die kompletten Leistungsstunden bei stundenweiser Abrechnung werden letztlich addiert. Nach dieser Gesamtzahl richtet sich die Höhe der Investitionskostenpauschale. Die Pauschale beträgt 2,15 € je Pflegestunde.

Nicht berücksichtigungsfähig sind:

- Leistungen, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI von den Versicherten selbst getragen wurden
- Leistungen an private Selbstzahler
- Leistungen, die vom Amt für Soziales und Pflege finanziert wurden
- Leistungen, die privat aus Pflegegeld finanziert wurden
- Leistungen an Nicht-Pflegeversicherte

- Leistungen auf der Grundlage freiwilliger privater Zusatzversicherungen einschließlich der „Pflegebahr“
- Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI mit Pflegegrade 2 bis 5

Um die für die Berechnung der Investitionskostenpauschale maßgebenden Leistungen festzustellen, ist es somit zwingend erforderlich, in allen Fällen das Bestehen einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung sowie den Pflegegrad und den Umfang der in diesem Rahmen - insbesondere zu Lasten der privaten Pflegekassen/Beihilfestellen - abgerechneten Leistungen zu klären.

Im Vordruck „Aufstellung Pflegebedürftige“ bitte ich Sie, eine Auflistung gegliedert nach Versicherungsnummern vorzunehmen und diese jeweils zu einer Jahressumme zusammenzufassen. Auch bei Privatversicherten sind entsprechende Versicherungsnummern und Pflegekassen darzulegen.

Sofern möglich, bitte ich, die Auflistung als Excel- und/oder PDF-Datei zu senden.

Mitteilungspflicht

Jeder Sachverhalt, der für die Gewährung einer Investitionskostenpauschale wichtig ist, ist dem Kreis Steinfurt unverzüglich mitzuteilen. Dazu zählt zum Beispiel

- die Betriebsschließung,
- ein Trägerwechsel,
- das Insolvenzeröffnungsverfahren,
- die Verlegung der Geschäftsräume außerhalb des Kreises Steinfurt,
- die Änderung der Bezeichnung der Pflegeeinrichtung,
- die Änderung der Rechtsform oder
- eine organisatorische Veränderung.

Zudem geben Sie bitte in dem Antrag unbedingt Ihr Aktenzeichen an, da der Antrag hier schneller zugeordnet werden kann. Soweit sich Ihre Anschrift bzw. Bankverbindung geändert hat, bitte ich Sie, auf diese Änderungen im Antrag ausdrücklich hinzuweisen, damit das Amt für Soziales und Pflege eine korrekte Zuordnung und Zahlung veranlassen kann.

Die Auszahlung der Investitionskostenpauschale erfolgt **Anfang Juli dieses Jahres.**